§ 2

Hcrstellerabgabepreis

- (1) Die Herstellerabgabepreise sind nach den geltenden preisrechtlich zulässigen Bestimmungen zu bilden. Sie sind den Abnehmern zuzüglich einer Abgabe, die durch die Art, Beschaffenheit und den Verwendungszweck bestimmt wird, unter Hinweis auf diese Preisverordnung in Rechnung zu stellen.
- (2) Die Unterschiedsbeträge zwischen dem Preis des Betriebes und dem auf Grund des im Abs. 1 gebildeten Preises sind gemäß den Weisungen des Ministeriums der Finanzen an den Staatshaushalt abzuführen.
- (3) Die Herstellerbetriebe haben außerdem den Verbraucherpreis je Artikel auf den Rechnungen zu vermerken.
- (4) Die Verbraucherpreise sind den Abnehmern nur in Verbindung mit der zutreffenden Nomenklatumummer der Branchenpreisliste Schuhe in Rechnung zu stellen. Nomenklaturnummern erteilt das Zentralreferat Preise in Halle bzw. die Vereinigung Volkseigener Betriebe Schuhe, Weißenfels (S.), und zwar nach Vorlage eines Musterschuhes und Kalkulationen in zweifacher Ausfertigung.
- (5) Die Nomenklaturnummern sind auf der Innenverpackung (Schuhkarton) anzugeben.
- (6) Die Herstellerabgabepreise verstehen sich grundsätzlich ab Werk.
- (7) Verpackungskosten, mit Ausnahme der Innenverpackung, sind im Herstellerabgabepreis nicht berücksichtigt; sie sind gesondert in Rechnung zu stellen. Im übrigen gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung. Bei allen Direktgeschäften hat der Produktionsbetrieb die Kosten für die Außenverpackung und für den Transport aus dem anteiligen Großhandelsaufschlag zu decken.
- (8) Schuhwaren, welche Mängel aufweisen, gelten als II. Wahl. Bei Lieferung von Schuhwaren II. Wahl haben die Hersteller Abschläge zu gewähren, und zwar
 - a) für II. Wahl 1. Sorte 5 °/o,
 - b) für II. Wahl 2. Sorte 10 °/o, •
 - c) für vom Warenprüfungsamt verworfene Artikel mindestens

20°/o.

(9) Bei Lieferung von Kleinmengen auf Verlangen des Großhandels können die durch den Versand entstehenden Kosten in Form von Pauschalzuschlägen berechnet werden.

Diese Zuschläge dürfen

- a) bei Lieferung von weniger als 10 Paar 3 °/o,
- b) bei Lieferung von weniger als 50 Paar 2 °/o nicht übersteigen.

Werden von den Herstellerbetrieben Teile der Großoder Einzelhandelsaufschläge in Anspruch genommen, so sind Kleinmengenzuschläge nicht zu berechnen. §

§ 3

Großhandelsaufschläge

(1) Der Großhandelsaufschlag, den der Großhandel euf den einheitlichen Herstellerabgabepreis berechnen

- darf, beträgt einheitlich im Strecken- und Lagergeschäft bei Abgabe von
 - a) Arbeitsschuhwerk 6 °/«,
 - b) übrigem Schuhwerk 8 °/o.
- (2) Der Großhandelsaufschlag darf auch bei Einschaltung mehrerer Großhändler nur einmal berechnet werden. Sind mehrere Großhändler tätig, sind die im Abs. 1 zulässigen Großhandelsaufschläge entsprechend den Leistungen in freier Vereinbarung aufzuteilen.
- (3) Bei Direktlieferungen von Herstellerbetrieben an den Einzelhandel ist die Großhandelsspanne in freier Vereinbarung entsprechend den Leistungen aufzuteilen. Bei Lieferungen vom Herstellerbetrieb an die Reserveläger der HO entfällt die Berechnung der Großhandelsspanne.

§ 4

Einzelhandelsaufschlag

- (1) Der Einzelhandelsaufschlag auf den vom Zentralreferat Preise in Halle bzw. auf den von der Vereinigung Volkseigener Betriebe Schuhe, Weißenfels (S.), festgestellten einheitlichen Herstellerabgabepreis zuzüglich der Großhandelsaufschläge gemäß § 3 beträgt:
 - a) für Arbeitsschuhwerk 16 °/o,
 - b) für übriges Schuhwerk 20 •/«.
- (2) Hersteller, welche Schuhwaren unmittelbar an die Verbraucher liefern, die üblicherweise vom Einzelhandel beziehen, sind verpflichtet, die Verkaufspreise des Einzelhandels zu berechnen. In diesen Fällen haben sie den Großhandelsaufschlag sowie 50°/o des Einzelhandelsaufschlages gemäß besonderer Weisung des Ministeriums der Finanzen an den Staatshaushalt abzuführen, so daß dem Herstellerbetrieb 50 °/o der Einzelhandelsspanne verbleibt.

§5

V erbraucherpreise

Die Verbraucherpreise ergeben sich aus den nach § 2 festgelegten Herstellerabgabepreisen zuzüglich der in den §§ 3 und 4 festgelegten Handelsaufschläge.

§ 6

Ausnahmeregelung

Für besondere Bedarfsträger oder Bedarfsträgergruppen und für Sonderfälle ergehen Ausnahmeregelungen seitens des Ministeriums für Leichtindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

Schlußbestimmungen

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisverordnung erläßt das Ministerium für Leichtindustrie.

8 8

- (1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1, Juli 1954 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Preisregelung für Schuhwaren Preisverordnung Nr. 226 vom 22. Januar 1952 Verordnung über Preise für Schuhwaren (GBl. S. 89) außer Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1954

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Teichmann Staatssekretär